

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Grant Hendrik Tonne und Marco Brunotte (SPD), eingegangen am 13.04.2010

Lockerungen im Justizvollzug - Wie sieht es tatsächlich aus?

Umfang und Anzahl von Lockerungen sind immer wieder Gegenstand von Gesprächen mit den justizvollzugspolitischen Fachverbänden, wie auch im Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“.

Die aus dem Justizministerium stammenden Daten sind regelmäßig nicht mit der von der Praxis beobachteten Entwicklung in Einklang zu bringen.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie oft wurde im Jahr 2009 eine Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) bewilligt?
2. Wie hat sich die Bewilligung der Außenbeschäftigung in den Jahren 2003 bis 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Wie oft wurde im Jahr 2009 eine Beschäftigung ohne Aufsicht (Freigang) bewilligt?
4. Wie hat sich die Bewilligung des Freigangs in den Jahren 2003 bis 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
5. Wie oft wurde im Jahr 2009 eine Ausführung bewilligt?
6. Wie hat sich die Bewilligung der Ausführung in den Jahren 2003 bis 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
7. Wie oft wurde im Jahr 2009 ein Ausgang bewilligt?
8. Wie hat sich die Bewilligung des Ausganges in den Jahren 2003 bis 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
9. Wie oft wurde im Jahr 2009 Urlaub bewilligt?
10. Wie hat sich die Bewilligung des Urlaubes in den Jahren 2003 bis 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
11. Wie verteilt sich die Genehmigung der Außenbeschäftigung, bezogen auf die Haftstrafe in den Jahren 2003 bis 2009 (bitte aufschlüsseln nach Jahren und folgenden Kriterien: lebenslange Freiheitsstrafe, Freiheitsstrafe zwischen 10 und 15 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 5 und 10 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 2 und 5 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 2 Jahren, Freiheitsstrafe unter 6 Monaten, Ersatzfreiheitsstrafe)?
12. Wie verteilt sich die Genehmigung des Freigangs, bezogen auf die Haftstrafe in den Jahren 2003 bis 2009 (bitte aufschlüsseln nach Jahren und folgenden Kriterien: lebenslange Freiheitsstrafe, Freiheitsstrafe zwischen 10 und 15 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 5 und 10 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 2 und 5 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 2 Jahren, Freiheitsstrafe unter 6 Monaten, Ersatzfreiheitsstrafe)?
13. Wie verteilt sich die Genehmigung der Ausführung, bezogen auf die Haftstrafe in den Jahren 2003 bis 2009 (bitte aufschlüsseln nach Jahren und folgenden Kriterien: lebenslange Freiheitsstrafe, Freiheitsstrafe zwischen 10 und 15 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 5 und 10 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 2 und 5 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 2 Jahren, Freiheitsstrafe unter 6 Monaten, Ersatzfreiheitsstrafe)?

14. Wie verteilt sich die Genehmigung des Ausganges, bezogen auf die Haftstrafe in den Jahren 2003 bis 2009 (bitte aufschlüsseln nach Jahren und folgenden Kriterien: lebenslange Freiheitsstrafe, Freiheitsstrafe zwischen 10 und 15 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 5 und 10 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 2 und 5 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 2 Jahren, Freiheitsstrafe unter 6 Monaten, Ersatzfreiheitsstrafe)?
15. Wie verteilt sich die Genehmigung des Urlaubes, bezogen auf die Haftstrafe in den Jahren 2003 bis 2009 (bitte aufschlüsseln nach Jahren und folgenden Kriterien: lebenslange Freiheitsstrafe, Freiheitsstrafe zwischen 10 und 15 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 5 und 10 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 2 und 5 Jahren, Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 2 Jahren, Freiheitsstrafe unter 6 Monaten, Ersatzfreiheitsstrafe)?
16. Wie oft kam es in den Jahren 2003 bis 2009 vor, dass einer Gefangenen/einem Gefangenen mehrfach in einem Jahr eine Außenbeschäftigung gewährt worden ist (bitte nach Jahren auflisten und eventuelle Mehrfachgewährung aufschlüsseln)?
17. Wie oft kam es in den Jahren 2003 bis 2009 vor, dass einer Gefangenen/einem Gefangenen mehrfach in einem Jahr ein Freigang gewährt worden ist (bitte nach Jahren auflisten und eventuelle Mehrfachgewährung aufschlüsseln)?
18. Wie oft kam es in den Jahren 2003 bis 2009 vor, dass einer Gefangenen/einem Gefangenen mehrfach in einem Jahr eine Ausföhrung gewährt worden ist (bitte nach Jahren auflisten und eventuelle Mehrfachgewährung aufschlüsseln)?
19. Wie oft kam es in den Jahren 2003 bis 2009 vor, dass einer Gefangenen/einem Gefangenen mehrfach in einem Jahr ein Ausgang gewährt worden ist (bitte nach Jahren auflisten und eventuelle Mehrfachgewährung aufschlüsseln)?
20. Wie oft kam es in den Jahren 2003 bis 2009 vor, dass einer Gefangenen/einem Gefangenen mehrfach in einem Jahr ein Urlaub gewährt worden ist (bitte nach Jahren auflisten und eventuelle Mehrfachgewährung aufschlüsseln)?
21. Wie viele der in den Jahren 2003 bis 2009 Inhaftierten bekam jeweils in den Jahren Urlaub gewährt (bitte nach den Jahren aufschlüsseln unter Angabe der insgesamt Inhaftierten)?
22. Wie lange wurde jeweils Urlaub gewährt in den Jahren 2003 bis 2009 (bitte aufschlüsseln nach den Jahren und folgenden Kategorien: 1 bis 5 Tage, 5 bis 10 Tage, 11 bis 15 Tage, 16 bis 21 Tage)?
23. Wie sieht die Prognose des Justizministeriums für die Entwicklung der Lockerungen in den nächsten Jahren aus, bzw. welche Kennzahlen werden für die nächsten Jahre zugrunde gelegt?
24. Welche Maßnahmen wird die Niedersächsische Landesregierung in Zukunft vornehmen, um für eine Steigerung der Lockerungen Sorge zu tragen?
25. Wie viele der genannten Außenbeschäftigungen und Ausföhrungen wurden in den Jahren 2003 bis 2009 durch den AVD, die Seelsorger, Vertreter von Anlaufstellen, Sozialarbeiter, Ehrenamtliche und Sonstige durchgeführt (bitte die Sonstigen genauer aufschlüsseln; bitte nach der jeweiligen Lockerung, dem Jahr und dem Begleitenden aufschlüsseln)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.04.2010 - II/721 - 632)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 4511 I - 303.41 -

Hannover, den 04.05.2010

Soweit bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage Daten genannt werden, stammen diese entweder aus der bundeseinheitlichen Justizvollzugsstatistik (St. 7 - 10) oder aus dem für den niedersächsischen Justizvollzug aufgebauten Controlling.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Fragen können nicht beantwortet werden. In den vorhandenen Systemen und Statistiken werden die Bewilligungen zur Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) nicht gesondert erfasst.

Zu 3:

In der bundeseinheitlichen Justizvollzugsstatistik (St. 7 - 10) sind für Niedersachsen für das Jahr 2009 1 225 Bewilligungen für eine Beschäftigung ohne Aufsicht (Freigang) ausgewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Bewilligungen, z. B. bei einem Arbeitsplatzwechsel, für einige Gefangene mehrfach erteilt werden.

Zu 4:

Die Bewilligung von Freigang hat sich seit 2003 wie folgt entwickelt:

2003:	1 415
2004:	1 769
2005:	1 512
2006:	1 325
2007:	1 265
2008:	1 262
2009:	1 225

Zu 5:

Im Jahr 2009 sind 22 370 Aus- und Vorführungen durchgeführt worden. Die Kennzahl „Aus- und Vorführungen“ im Controlling fasst Ausführungen (§§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 NJVollzG) und Vorführungen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 NJVollzG) zusammen. Eine getrennte Betrachtung ist nicht möglich.

Zu 6:

Zu dieser Fragestellung liegen erst seit 2006 Daten aus dem Controlling vor.

Die Entwicklung - bezogen auf Aus- und Vorführungen - stellt sich wie folgt dar:

2006:	20 766
2007:	20 361
2008:	22 898
2009:	22 370

Zu 7:

Für das Jahr 2009 weist die bundeseinheitliche Justizvollzugsstatistik für Niedersachsen 110 988 Ausgänge aus.

Zu 8:

Die Bewilligung von Ausgängen hat sich wie folgt entwickelt:

2003:	71 254
2004:	91 013
2005:	89 357
2006:	79 507
2007:	80 748
2008:	88 401
2009:	110 988

Zu 9:

Für das Jahr 2009 weist die bundeseinheitliche Justizvollzugsstatistik für Niedersachsen 18 541 Urlaube (einschließlich Sonderurlaube nach §§ 14 und 17 NJVollzG) aus.

Zu 10:

Die Bewilligung von Urlaub hat sich wie folgt entwickelt:

2003:	22 239
2004:	22 216
2005:	20 514
2006:	20 975
2007:	18 488
2008:	18 595
2009:	18 541

Zu 11 bis 21:

Die zur Verfügung stehenden Statistiken und Controllingdaten ermöglichen für Beschäftigung, Ausführung, Ausgang und Urlaub keine Rückschlüsse auf Vollstreckungsdaten und Personen.

Die Fragen könnten daher nur beantwortet werden, wenn alle in Betracht kommenden Gefangenepersonalakten manuell ausgewertet würden. Dies ist weder in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich noch vor dem Hintergrund der Arbeitsbelastung der Vollzugsbediensteten vertretbar.

Zu 22:

Die Frage kann ebenfalls nicht beantwortet werden. Statistisch wird erfasst, wie häufig Urlaub bewilligt wurde, nicht aber die Dauer der Urlaube.

Zu 23:

Die Gewährung von Vollzugslockerungen steht nach dem eindeutigen Wortlaut des § 13 Abs. 1 NJVollzG („kann“) im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde.

Maßgebend für die Entscheidung sind stets die Umstände des Einzelfalles.

Wie die Formulierung „zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1“ verdeutlicht, hat der Gesetzgeber der Vollzugsbehörde ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, die Gewährung und inhaltliche Ausgestaltung von Lockerungen des Vollzuges am Resozialisierungsziel auszurichten und mit der sonstigen vollzuglichen Planung in Einklang zu bringen.

Nach § 13 Abs. 2 NJVollzG dürfen Lockerungen nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die oder der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen wird. Für eine Ausübung des am Resozialisierungsziel orientierten Ermessens ist daher nur Raum, wenn und soweit keine Flucht- oder Missbrauchsbefürchtungen bestehen.

Bei den unbestimmten Rechtsbegriffen der Flucht- und Missbrauchsgefahr gesteht die Rechtsprechung der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum zu, mit der Folge, dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist. Verwaltungsvorschriften können als tatbestandsinterpretierende Richtlinien zur Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr herangezogen werden, entbinden die Vollzugsbehörde jedoch nicht von der Prüfung des Einzelfalles.

Eine Prognose zur Entwicklung der Lockerungsgewährung ist vor diesem Hintergrund kaum möglich. Die einschlägigen Kennzahlen beschränken sich auf die reine Zählung der Lockerungsfälle. Zielwerte werden darüber mit den Anstalten nicht vereinbart.

Zu 24:

Die Vollzugsbehörden haben über Lockerungen in jedem Einzelfall nach Abwägung aller für und gegen eine Flucht- oder Missbrauchsbedürfnis sprechenden Umstände im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens zu entscheiden. Für Maßnahmen, welche die Steigerung der Anzahl der zu gewährenden Lockerungen vorgeben, ist kein Raum.

Zu 25:

Die inhaltliche Ausgestaltung von Außenbeschäftigungen und Ausführungen wird statistisch nicht erfasst.

Grundsätzlich handelt es sich bei den genannten Lockerungsformen um solche, die nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NJVollzG) unter Aufsicht Vollzugsbediensteter stattfinden. Die Vorschriften entsprechen insoweit den einschlägigen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes (§ 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2).

Nach den Niedersächsischen Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug zu § 11 StVollzG sind Gefangene bei der Ausführung grundsätzlich von Angehörigen des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Bei der Zulassung zur Außenbeschäftigung legt die Anstaltsleitung jeweils im Einzelfall fest, wie die Aufsicht zu führen ist.

Da es sich bei den weiteren in dieser Frage aufgeführten Personen mit Ausnahme der Sozialarbeiter - sofern diese im Vollzug tätig sind - nicht um Vollzugsbedienstete handelt, ist deren Einsatz bei der Beaufsichtigung von Außenbeschäftigungen und Ausführungen nicht vorgesehen.

Bernd Busemann